

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBL. M-V S. 539), wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Steinhagen folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen und die Erhebung von Gebühren

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten kommunalen Sportanlagen dienen vorrangig dem Sportunterricht der Grundschule Steinhagen und den Kindertagesstätten in der Gemeinde Steinhagen. Sie werden darüber hinaus als öffentliche Einrichtungen für Sportveranstaltungen, insbesondere dem Wettkampf- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Sportvereine und anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt.

- Sporthalle „Uwe Brauns“ in Negast
- Sporthalle in Steinhagen
- Sportanbau in Steinhagen
- Räume in der Dorfbegegnungsstätte in Negast
- Trauerhalle

§ 2

Zuständigkeit

Die kommunalen Sportanlagen und Einrichtungen werden von der Gemeinde durch den Sozialausschuss verwaltet und vergeben. Wird eine Sportanlage nicht schulisch (Ferien, nach Unterrichtschluss) genutzt, wird sie an den unter § 3 genannten Nutzerkreis vergeben. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind dem Hallenwart unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dieser entscheidet über eine Weitergabe der Nutzungszeit.

§ 3

Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gelten:

1. Schulklassen der Grundschule Steinhagen, Kindergruppen der Kindertagesstätten in der Gemeinde Steinhagen, Mitglieder des Sportvereins SV Steinhagen, der Feuerwehren und der Jugendclubs der Gemeinde Steinhagen

2. sonstige Nutzergruppen (kommerzielle und private), soweit dies unter Berücksichtigung des Vorganges der unter 1. genannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

§ 4

Vergaberichtlinien

1. Vor Erstellung eines Hallenbelegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien wird der Sozialausschuss bei den unter § 3 genannten Nutzerkreisen
 - a) die Gesamtmitgliederzahl,
 - b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen,
 - c) die durchgeführten Sportarten, wobei anzugeben ist, ob die Hallennutzung der Unterstützung oder der Ausübung der Sportarten dienen soll,
 - d) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften,
 - e) die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer am Übungsbetrieb in geschlossenen Sportstättenerfragen. Belegungswünsche der unter § 3 genannten Nutzerkreise können nur berücksichtigt werden, sofern diese bis zum 15. Juni eines Jahres beim Sozialausschuss eingegangen sind (Ausschlussfrist).
2. Bei der Hallenvergabe werden Übungszeiteinheiten mit je 60 Minuten zugrunde gelegt.
3. Bei der Vergabe der Hallen sind zunächst die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.) der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen. Für die Vergabe der Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer an den für die Benutzergruppe erforderlichen bzw. von ihr angebotenen Übungseinheiten (Kursen) maßgebend. Wenn der nach den Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.
4. Der Sozialausschuss der Gemeinde Steinhagen kann aus wichtigem Grund (z. B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse) im Einzelfall eine Mehrzuteilung beschließen.
5. Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden wird von der Gemeinde oder einer von ihr dazu besonders beauftragten Person jederzeit überprüft. Bei vorübergehendem Wegfall des Bedarfs ist dem Hallenwart unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch die Gemeinde anderen Nutzern zugeteilt werden. Bei Streitfällen entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Steinhagen.
6. Die Hallenbelegung wird jährlich einmal anhand der von den Nutzern vorzulegenden Daten nach Ziffer 1 und der von ihnen nachzuweisenden Nutzung der einzelnen Belegzeiten überprüft.

§ 5

Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Die kommunalen Sportanlagen stehen dem in § 3 aufgeführten Nutzerkreis in der Zeit von 7. 00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Bei besonderen Veranstaltungen, sportlichen Höhepunkten kann die Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden.
2. Die Hallenzeiten beginnen mit der Übergabe durch den Hallenwart und enden mit der Übernahme durch den Hallenwart. Es ist die Hallenordnung einzuhalten.
3. Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Benutzungen darf der Hallenboden nur mit Turnschuhen (nicht Straßenturnschuhen) betreten werden. In den Hallen, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf Sauberkeit zu achten. Es sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt. Übungs- und Turngeräte (z. B. Handballtore), die während der Übungs- und Sportveranstaltungszeit aus ihren Arretierungen/Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Halle gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen sowie zu befestigen. Auch beim Unterbringen der Geräte in den Geräteräumen muss äußerste Sorgfalt walten und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrund stehen, um auch nachfolgende Hallenbenutzer nicht zu gefährden.
4. Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.
5. Der Veranstalter trägt über seine Aufsichtspersonen (Versammlungsleiter/Übungsleiter), die bei Vertragsschluss benannt werden, die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnis und Genehmigungen einzuholen.
Im Übrigen wird das Hausrecht durch die anwesenden Hallenwarte ausgeübt.
6. Wirtschaftliche Werbung in der Sport- und Freizeithalle kann nur aufgrund eines mit der Gemeinde geschlossenen Vertrages den Sponsoren mittels Werbetafeln gestattet werden. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen in voller Höhe dem SV Steinhagen zu. Die Gemeinde behält sich eine abweichende Regelung bei geänderter Sachlage vor.
7. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hallenwart anzu-melden. Fundgegenstände sind beim Hallenwart abzugeben.
8. Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
10. Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlagen, Zähl- und Lautsprecheranlagen, Verstärker, Abruf- und Telefonanlagen, Mikrofon, Tontechnik) dürfen nur von einer sachkundigen und eingewiesenen Person bedient werden.

11. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen) sind vom Veranstalter unter Anleitung des Hallenwarts durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
12. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden. Andere Nutzer als die in § 3 Ziffer 1 genannten haben bei Entgegennahme eines Schlüssels eine Kautionshöhe von 50,- Euro zu hinterlegen. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Hallenwart mitzuteilen. Das unbefugte Benutzen von überlassenen Schlüsseln hat den Entzug des Schlüssels und ggf. die Sperrung der Hallenbenutzung für die jeweilige Benutzergruppe zur Folge. Die Ersatzbeschaffung eines verloren gegangenen Schlüssels ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt der Verursacher.
13. Bei groben Verstößen, mutwilligen Zerstörungen und anderen bewusst herbeigeführten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzervorschriften wird für die jeweiligen Verursacher eine Sperrung der Hallenbenutzung ausgesprochen.

§ 6

Gebühren

1. Für die Nutzung der Sporthalle „Uwe Brauns“ in Negast und der Sporthalle in Steinhagen des unter §3 Absatz 1 genannten Nutzerkreises wird **keine** Gebühr erhoben.
 - 1.a Für die Nutzung der Dorfbegegnungsstätte Negast, Sportanbau Steinhagen u.a. Gebäude durch die Seniorengruppe werden keine Gebühren erhoben.
2. Für die Überlassung der Sportstätten zu sportlichen Zwecken an sonstige private oder kommerzielle Nutzergruppen gemäß §3 Absatz 2 werden folgende Gebühren erhoben:

	Sporthalle Negast	Sporthalle Steinhagen
für Sportveranstaltungen je angefangene Stunde	20 €	10 €

3. Für die Nutzung der Einrichtungen zu sonstigen (ganztägigen) Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben :
 1. Sporthalle Negast ab 500 €
 2. Sporthalle Steinhagen 250 €
 3. Sportanbau in Steinhagen 50 €
 4. Räume Dorfbegegnungsstätte Negast 25 €
 5. Trauerhalle Steinhagen 100 €

Die Gebühren sind für jede Veranstaltung zu erheben. Nach Vorlage des Hallennutzungsplanes entscheidet der Hauptausschuss über Anträge auf Freistellung von den Benutzungsgebühren. Die Überlassung der Sportstätten zu anderen als sportlichen Zwecken ist in einer gesonderten Nutzungsvereinbarung zu regeln.

4. Bei Gestattungen einer Imbissversorgung in kommunalen Sportanlagen durch die Benutzer werden zusätzlich die anfallenden Reinigungskosten den Hallenmietern in Rechnung gestellt. Für die Abfall- und Müllbeseitigung ist der Benutzer bzw. Veranstalter verantwortlich.
5. Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung (Sanitär, Fußböden, Abfall u.a.) werden die zusätzlich erforderlichen Reinigungsmittel und -arbeiten gesondert in Rechnung gestellt.
6. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.
7. Die Gebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt des Bescheides jedoch vor Beginn der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes (generell Vorkasse) fällig.
8. Alle Zahlungen erfolgen an die Gemeinde Steinhagen über das Amt Niepars.

§ 7

Haftung

1. Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Veranstalter; er haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Gemeinde durch Anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Gemeinde nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.
3. Die Gemeinde verlangt den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
4. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen und die Erhebung von Gebühren tritt zum 01. April 2007 in Kraft.

Steinhagen, den

Bürgermeister

Hallenordnung der Sporthallen der Gemeinde Steinhagen

1. Für die Benutzung der Sporthallen gelten die Regelungen der „Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen und die Erhebung von Gebühren“
2. Die Benutzung der Sporthallen ist nur mit Zustimmung des Hallenwartes bzw. nach offiziellem Eintrag in den Hallenbelegungsplan und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer gesondert zu benennenden Person gestattet. Die Spielflächen dürfen nur mit geeigneten sauberen Hallensportschuhen betreten werden. Der Übungsleiter bzw. Sportlehrer kontrolliert vor jeder Hallenbenutzung die Sportschuhe und sorgt somit dafür, dass in der Halle nur Schuhe mit heller, abriebfester Sohle getragen werden. Sollte an der Halle bzw. den Sportgeräten eine Beschädigung auftreten, ist diese sofort dem zuständigen Hallenwart mitzuteilen.
3. Alle Handlungen, durch die die Halle sowie das Inventar beschädigt werden können oder die dem Benutzerzweck widersprechen, sind zu unterlassen.

Insbesondere
sind der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen in allen Räumen der
Sporthallen grundsätzlich verboten

dürfen Sporthallen nur mit sauberen Schuhen betreten werden

dürfen Harze und selbstklebende Haftmittel grundsätzlich nicht benutzt werden

dürfen Sportgeräte und Matten nicht über den Hallenboden geschleift werden

ist der Genuss von Speisen und Getränken nur außerhalb der Spielfläche gestattet

ist es nicht gestattet, Tiere mit in die Halle zu nehmen

haben alle Benutzer darauf zu achten, dass in den Hallen und auf den Sport- und
Außengeländen Ordnung und Sicherheit herrschen

haben die letzten Benutzer darauf zu achten, dass die Leuchtkörper ausgeschaltet,
Wasserhähne zugedreht und Fenster verschlossen werden

4. Der Hallenwart übt das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlung gegen die Sporthallenordnung kann der Hallenwart die weitere Benutzung der Sporthalle versagen.
5. Für den Verlust von Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen
6. Jeder Benutzer wird aufgefordert, zum Erhalt und zur Verbesserung des bestehenden Zustandes der Sporthallen und Ausstattungsgegenstände beizutragen und die Sporthalle wie sein Eigentum zu behandeln.

Steinhagen, den 01.04.2007

Der Bürgermeister